

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/9 15Os57/96, 15Os181/95, 11Os53/15a (11Os141/15t), 11Os10/16d, 15Os83/16v (15Os84/16s)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1996

Norm

StPO §122

StPO §124

Rechtssatz

Die Strafprozeßordnung enthält keine Vorschriften darüber, daß die Erstellung des Befundes durch den Sachverständigen, also die Darstellung seiner dem Gutachten zugrunde gelegten Untersuchungen, einen gerichtlichen Augenschein, mithin eine unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht mit Parteiöffentlichkeit, notwendig zur Voraussetzung hätte. Vielmehr kann der vom Gericht beauftragte Gutachter im Rahmen seiner Befundaufnahme auch allein etwa Auswärtsbesichtigungen durchführen, erforderliche Informationen einholen und selbst Personen befragen, ohne die Grenzen der ihm übertragenen Befundaufnahme zu überschreiten; seine Tätigkeit wird damit nicht zu einem Augenschein.

Entscheidungstexte

- 15 Os 57/96

Entscheidungstext OGH 09.05.1996 15 Os 57/96

- 15 Os 181/95

Entscheidungstext OGH 28.11.1996 15 Os 181/95

- 11 Os 53/15a

Entscheidungstext OGH 12.04.2016 11 Os 53/15a

Auch; Beisatz: Auch der Beiziehung eines Sachverständigen zu einer Hausdurchsuchung im Rahmen der Befundaufnahme stehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegen. (T1)

- 11 Os 10/16d

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 11 Os 10/16d

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Das Fragerecht des Sachverständigen im Rahmen der Befundaufnahme kann aus dem Gerichtsauftrag zur Befunderhebung abgeleitet werden. (T2)

- 15 Os 83/16v

Entscheidungstext OGH 15.02.2017 15 Os 83/16v

Vgl

- 12 Os 34/18v

Entscheidungstext OGH 12.09.2019 12 Os 34/18v

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

- 12 Os 56/20g

Entscheidungstext OGH 07.12.2020 12 Os 56/20g

Vgl

- 12 Os 140/20k

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 12 Os 140/20k

Vgl

- 12 Os 23/22g

Entscheidungstext OGH 02.06.2022 12 Os 23/22g

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096652

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at